

BL_GERICHTE 720 10 223 vom 28. August 2014

BL Gerichte, 2014-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720 10 223](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_10_223)

FR: BL_GERICHTE 720 10 223 du 28 août 2014

IT: BL_GERICHTE 720 10 223 del 28 agosto 2014

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der hiesigen IV-Stelle, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde der Versicherten ist demnach einzutreten.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung werden die Verfahrenskosten vorläufig auf die Gerichtskasse genommen.

E. 3

Die Kosten für die gerichtliche Begutachtung durch die Academy of Swiss Insurance (F.) in der Höhe von Fr. 19'808.60 werden der IV-Stelle Basel-Landschaft auferlegt. Die Kosten für die gerichtliche Begutachtung durch die E. GmbH in der Höhe von Fr. 17'600.-- gehen zu Lasten der Gerichtskasse.

E. 4

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 3'923.80 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.